

§ 314a StGB

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann die Strafe in den Fällen des § [307 Abs. 1 StGB](#) und des § [309 Abs. 2 StGB](#) nach seinem [Ermessen](#) mildern (§ [49 Abs. 2 StGB](#)), wenn der [Täter](#) freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem [Ermessen](#) mildern (§ [49 Abs. 2 StGB](#)) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der [Täter](#)

1. in den Fällen des § [309 Abs. 1 StGB](#) oder § [314 Abs. 1 StGB](#) freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder
2. in den Fällen des
 - a) § [307 Abs. 2 StGB](#),
 - b) § [308 Abs. 1 und 6 StGB](#),
 - c) § [309 Abs. 6 StGB](#),
 - d) § [311 Abs. 1 StGB](#),
 - e) § [312 Abs. 1 und 6 Nr. 1 StGB](#),
 - f) § [313 StGB](#), auch in Verbindung mit § [308 Abs. 6 StGB](#),

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des
 - a) § [307 Abs. 4 StGB](#),
 - b) § [308 Abs. 7 StGB](#),
 - c) § [311 Abs. 3 StGB](#),
 - d) § [312 Abs. 6 Nr. 2 StGB](#),
 - e) § [313 Abs. 2 StGB](#) in Verbindung mit § [308 Abs. 7 StGB](#)
 - freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder
2. in den Fällen des § [310 StGB](#) freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Fassung ab 15. Jan 2026

Fassung bis einschl 14. Jan 2026

(1) ...

(2) Das Gericht kann die in den folgenden Vorschriften angedrohte Strafe nach seinem [Ermessen](#) mildern (§ [49 Abs. 2 StGB](#)) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der [Täter](#)

1. in den Fällen des § [309 Abs. 1 StGB](#) oder § [314 Abs. 1 StGB](#) freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet oder
2. in den Fällen des
 - a) § [307 Abs. 2 StGB](#),
 - b) § [308 Abs. 1 und 5 StGB](#),
 - c) § [309 Abs. 6 StGB](#),

- d) § [311 Abs. 1 StGB](#),
- e) § [312 Abs. 1 und 6 Nr. 1 StGB](#),
- f) § [313 StGB](#), auch in Verbindung mit § [308 Abs. 5 StGB](#),

freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

(3) Nach den folgenden Vorschriften wird nicht bestraft, wer

1. in den Fällen des
 - a) § [307 Abs. 4 StGB](#),
 - b) § [308 Abs. 6 StGB](#),
 - c) § [311 Abs. 3 StGB](#),
 - d) § [312 Abs. 6 Nr. 2 StGB](#),
 - e) § [313 Abs. 2 StGB](#) in Verbindung mit § [308 Abs. 6 StGB](#)
 - freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht, oder
2. in den Fällen des § [310 StGB](#) freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(4) ...